

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.41 vom 7. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.41

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.41 du 7 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.41 del 7 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichtsentscheides zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt; dieser ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; 117 IV 97 E. 4a S. 104).

1.2 Das beim Bundesgericht angefochtene und von diesem nun kritisierte Urteil lautete in den entscheidenden Passagen wie folgt:

■ 1.3 Der Berufungskläger stellte mit seiner Berufungserklärung mehrere Beweisanträge. Soweit diese vom Instruktionsrichter nicht bereits gutgeheissen wurden (Ladung von C_____ als Zeuge in die Berufungsverhandlung sowie Aktenbeizug von gedruckten Bildern einer Überwachungskamera) und soweit diese in der Berufungsverhandlung aufrecht erhalten wurden, bleibt es bei der Abweisung der Anträge. C_____ ist nicht erneut als Zeugin zu befragen. Sie wurde im Ermittlungsverfahren bereits zweimal befragt, einmal als Auskunftsperson und einmal, in Anwesenheit der Beschuldigten und ihres Verteidigers, als Zeugin (Einvernahme vom 20. Mai 2014, Akten S. 268 ff.). Gemäss Art. 389 StPO beruht das Rechtsmittelverfahren auf den im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweisen (Abs. 1). Eine Wiederholung bereits erfolgter Beweisabnahmen ist nur erforderlich, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind, die Beweiserhebungen unvollständig waren oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (Abs. 2). Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend gegeben. Auch auf die Einholung eines weiteren Berichts des Instituts für Rechtsmedizin sowie auf eine Befragung eines Gutachters ist im Berufungsverfahren zu verzichten. Es liegt bereits ein ausführliches rechtsmedizinisches Gutachten vor, welches die gegenständliche Verletzungsfolge von B_____ hinreichend klar erörtert (Gutachten vom 13. November 2013, Akten S. 165). Ebenso liegt ein forensisch-psychiatrisches Gutachten über die Beschuldigte vor. Der Gutachter ist vor erster Instanz zudem als Sachverständiger befragt worden (Protokoll der Verhandlung vor Strafgericht, Akten S. 413 ff.).

E. 2

Der Berufungsklägerin wird mit dem vorinstanzlichen Urteil angelastet, am 5. Oktober 2013 um 22.10 Uhr in alkoholisiertem Zustand und unter der kombinierten Wirkung von Methadon, THC, Diazepam/Nordazepam sowie Kokain stehend, im Zuge eines Streits ihrem Partner B_____ in der Schalterhalle des Bahnhofs SBB mit einem Taschenmesser mit einer Klinge von 6 cm mit einer von oben gegen unten geführten

Bewegung in den linken Brustkorb gestochen und damit seinen Tod zumindest billigend in Kauf genommen zu haben. Die Vorinstanz attestierte der Beschuldigten, in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung gehandelt zu haben. B_____ habe zuvor den Inhalt einer Tasche, welche die Beschuldigte auf sich trug, auf den Boden geleert und sie mit ausgebreiteten Armen aufgefordert, sie solle doch zustechen, als sie mit dem Messer vor ihm gestanden habe. B_____ erlitt gemäss rechtsmedizinischem Gutachten vom 18. November 2013 auf der Höhe der linken Brustwarze und wenige Zentimeter links davon eine in Körperlängsrichtung verlaufende, 0.9 cm lange Hautdurchtrennung unbekannter Tiefe, wobei die Klinge in die Unterhaut eindrang, diese aber nicht überschritt. Gestützt auf diesen Sachverhalt fällt die Vorinstanz ihren Schuldspruch wegen versuchten Totschlags gemäss Art. 113 in Verbindung mit 22 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs.

E. 3

Bei diesem Ausgang trägt die Beurteilte die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Betrag von CHF 16'311.25 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 5'000. sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 300. Der amtliche Verteidiger ist für die zweite Instanz aus der Gerichtskasse zu entschädigen (gemäss Aufstellung zuzüglich 4 Stunden für die Verhandlung, praxisgemäss zum Ansatz von CHF 200., Auslagen antragsgemäss einschliesslich Kosten für die Rechnung der Filmvideo). Die Berufungsklägerin ist verpflichtet, das ihrem Verteidiger entrichtete Honorar zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die Nebenpunkte ist auf das Dispositiv zu verweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.